

Delegation betriebsärztlicher Leistungen

Dr. med. W. Panter



Grundsatz:

- » **Persönliche Leistungserbringung bedeutet nicht, dass der Arzt jede Leistung höchstpersönlich erbringen muss.**
- » Sie erfordert vom Arzt aber immer, dass er bei Inanspruchnahme nichtärztlicher oder ärztlicher Mitarbeiter zur Erbringung eigener beruflicher Leistungen leitend und eigenverantwortlich tätig wird.



Historie

- » Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung Stand: 29.08.2008
 - Persönliche Leistungserbringung
 - Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen

- » VDBW - Delegation ärztlicher Leistungen - Stand: Februar 2012
 - » Katalog der delegationsfähigen Leistungen für die betriebsärztliche Betreuung - zum damaligen Zeitpunkt hauptsächlich auf die arbeitsmedizinischen Untersuchungen ausgerichtet

VDBW - Delegation ärztlicher Leistungen - Stand: Februar 2012

Auszug

GOÄ Nr	Leistung	Durch den Arzt	Delegation möglich	Ärztliche Beauftragung / Arzt in Rufnähe / Anwesenheit
29	Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung.....	X		
1200	Subjektive Refraktions-bestimmung		X	
	Flußvolumenkurve		X	
	Ergometrie		X	X
	Blutentnahme		X	Beauftragung
	Untersuchung vor Impfung	X		
	Schutzimpfung s.c. / i.m.	X		

Höchstpersönliche Leistungen des Arztes

- » Höchstpersönlich sind solche Leistungen oder Teilleistungen zu erbringen, die der Arzt wegen ihrer Schwierigkeit, ihrer Gefährlichkeit für den Patienten oder wegen der Unvorhersehbarkeit etwaiger Reaktionen unter Einsatz seiner spezifischen Fachkenntnis und Erfahrung erbringen muss.

Nicht delegierbare Leistungen

- Anamnese
- Untersuchung, Diagnose- und Indikationsstellung
- Therapieplanung
- Indikation, Auswahl, Dosierung von Medikamenten
- Aufklärung
- Operationsführung und Narkose
- Behebung von Komplikationen
- Bluttransfusionen
- Befunderhebung und –bewertung
- Zentralvenöse Zugänge, Thoraxdrainagen
- Beurteilung komplexer, kritischer und schwieriger Wunden inkl. Verband- und Wundmanagement
- Indikation, Festlegung und Überwachung medikamentöser Therapie
- Management medizinischer Komplikationen
- Medizinische, fachorthopädisch-unfallchirurgische Begutachtung
- Planung, Indikation und Überwachung von immobilisierenden (Gips)verbänden, Funktionsorthesen und Prothesen / Epithesen

Fazit

Trotz des Arztvorbehalts:

Bestimmte ärztliche Leistungen sind delegierbar. Allerdings darf man nur an entsprechend ausgebildete und qualifizierte Mitarbeiter delegieren. Diese dürfen eine Aufgabe ablehnen, wenn sie sich dazu nicht ausreichend qualifiziert sehen oder nicht berechtigt sind.

In Bezug auf die Haftung sind die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei anderen ärztlichen Tätigkeiten:

Klare Absprachen und ärztliche Überprüfungen sind unumgänglich.

Delegation an nichtärztliche Mitarbeiter

- **Delegation an einen Mitarbeiter mit abgeschlossener, ihn dazu befähigender**
 - **Ausbildung in einem Fachberuf im Gesundheitswesen**
 - formale Qualifikation des Mitarbeiters festzustellen (**Zeugnis**) und
 - die Qualität der erbrachten Leistungen **stichprobenartig zu überprüfen**.
 - Bereitschaft die Tätigkeit auszuführen

- » **Delegation an einen Mitarbeiter, der nicht über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Fachberuf im Gesundheitswesen verfügt**, die die zu delegierende Leistung einschließt.
 - Eignung prüfen (**Auswahlpflicht**).
 - Anlernen zur selbstständigen Durchführung (**Anleitungspflicht**).
 - Dann regelmäßig überwachen, später wie bei einem Fachberufsangehörigen auf Stichproben beschränken (**Überwachungspflicht**)

- **Weisungsbefugnis des Arztes an nichtärztliche Mitarbeiter**

Blutentnahme, Injektion und Infusion

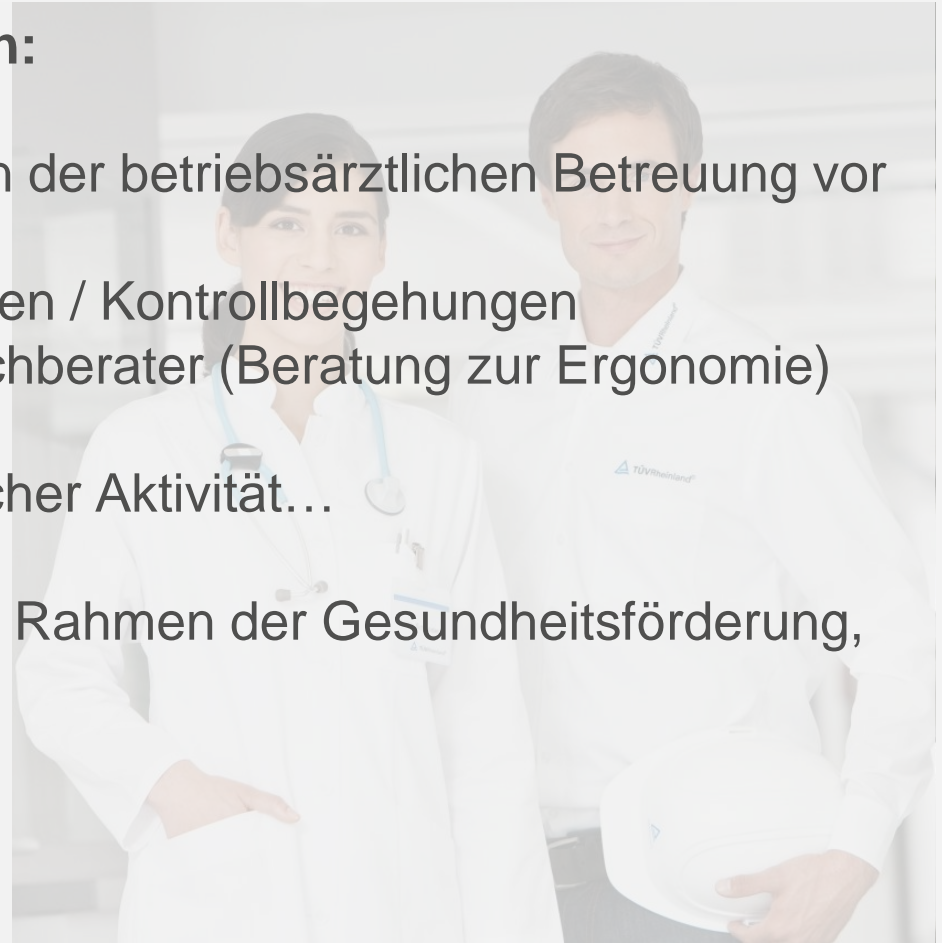
- » Kapilläre und venöse Blutabnahmen sowie Subcutane und intramuskuläre Injektionen können an entsprechend qualifizierte nichtärztliche Mitarbeiter delegiert werden.

Zu diesen Injektionen gehören auch Impfungen, wobei Impfanamneseerhebung und Aufklärung zur Impfung nicht delegierbar sind.



Weitere delegierbare Leistungen:

- » Spezielle Leistungen im Rahmen der betriebsärztlichen Betreuung vor Ort
 - Teilnahme an Begehungen / Kontrollbegehungen
 - Bildschirmarbeitsplatzfachberater (Beratung zur Ergonomie)
- » Vorträge zu Ernährung, körperlicher Aktivität...
- » Hautschutzberatung
- » Selbstständige Teilleistungen im Rahmen der Gesundheitsförderung, z.B. an Gesundheitstagen
- »
- »
- »
- »



Fortbildungscurriculum für MFA „Arbeitsmedizin“

» Ziel und Aufbau des Curriculums

..... Die medizinische Fachangestellte unterstützt den Arzt bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung seiner Aufgaben, indem sie arbeitsmedizinische Maßnahmen bei der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention organisiert und koordiniert. Sie wirkt bei Gefährdungsbeurteilungen und arbeitsmedizinischen Untersuchungsverfahren mit und dokumentiert diese.

Fortbildungscurriculum für MFA „Arbeitsmedizin“

» Handlungskompetenzen

- Die/Der Medizinische Fachangestellte unterstützt die/den Ärztin/Arzt bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung arbeitsmedizinischer Aufgaben.
- Sie/Er wirkt bei der Motivation der Beschäftigten und deren Angehörigen zur Teilnahme an Präventions- und Vorsorgemaßnahmen durch aktivierende und strukturierte Kommunikation und Interaktion mit.
- Sie/Er organisiert den internen und externen Informationsfluss einschließlich Terminplanung zur Organisation und Koordination arbeitsmedizinischer Maßnahmen der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention auch im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements.
- Sie/Er führt ausgewählte Dokumentationen und Maßnahmen des Qualitätsmanagements eigenständig durch
- ...
- ...

Inhalte des Fortbildungscurriculum MFA Arbeitsmedizin

Fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht

1. Kommunikation und Gesprächsführung	8 Stunden
2. Wahrnehmung und Motivation	8 Stunden
3. Die Arbeitsmedizin im System der Sozialen Sicherung	8 Stunden
4. Gefährdungsbeurteilung, arbeitsmedizinische Vorsorge und weitere Untersuchungen	36 Stunden
5. Gesundheitliche Prävention und Management im Betrieb	24 Stunden
6. Administration und Koordination	8 Stunden
7. Grundlagen Diagnostische Verfahren – Augen	12 Stunden
8. Grundlagen Diagnostische Verfahren – Ohren	12 Stunden
9. Grundlagen Diagnostische Verfahren – Herz-Kreislauf	12 Stunden
10. Grundlagen Diagnostische Verfahren – Lunge	12 Stunden

Gesamt

140 Stunden

Inhalte des Fortbildungscurriculum MFA Arbeitsmedizin

4. Gefährdungsbeurteilung, arbeitsmedizinische Vorsorge und weitere Untersuchungen

4.1. Bei der Erfassung der Gefährdungen am Arbeitsplatz und bei deren Dokumentation mitwirken

4.1.1 Belastungs- und Beanspruchungserfassung

- Methoden zur Erfassung von Belastungen und Beanspruchungen
- Dokumentation nach §6 ArbSchG und Verordnungen

4.1.2 Chemische Gefährdungen

- Gefahrstoffe und deren Wirkung
- Mitwirken bei arbeitsmedizinisch-toxikologischer Unterweisung nach §14 Abs2 GefStoffV

Inhalte des Fortbildungscurriculum MFA Arbeitsmedizin

4.1.3 Physikalische Gefährdungen und deren Wirkung, insbesondere

- Beim Heben und Tragen und manuellen Bewegen von Lasten (Lastenhandhabungsverordnung)
- Lärm

4.1.4 Biologische Gefährdungen durch Infektionserreger und deren Wirkung

- Mitwirken bei arbeitsmedizinischer Unterweisung und Beratung nach §14 Abs2 BioStoffV

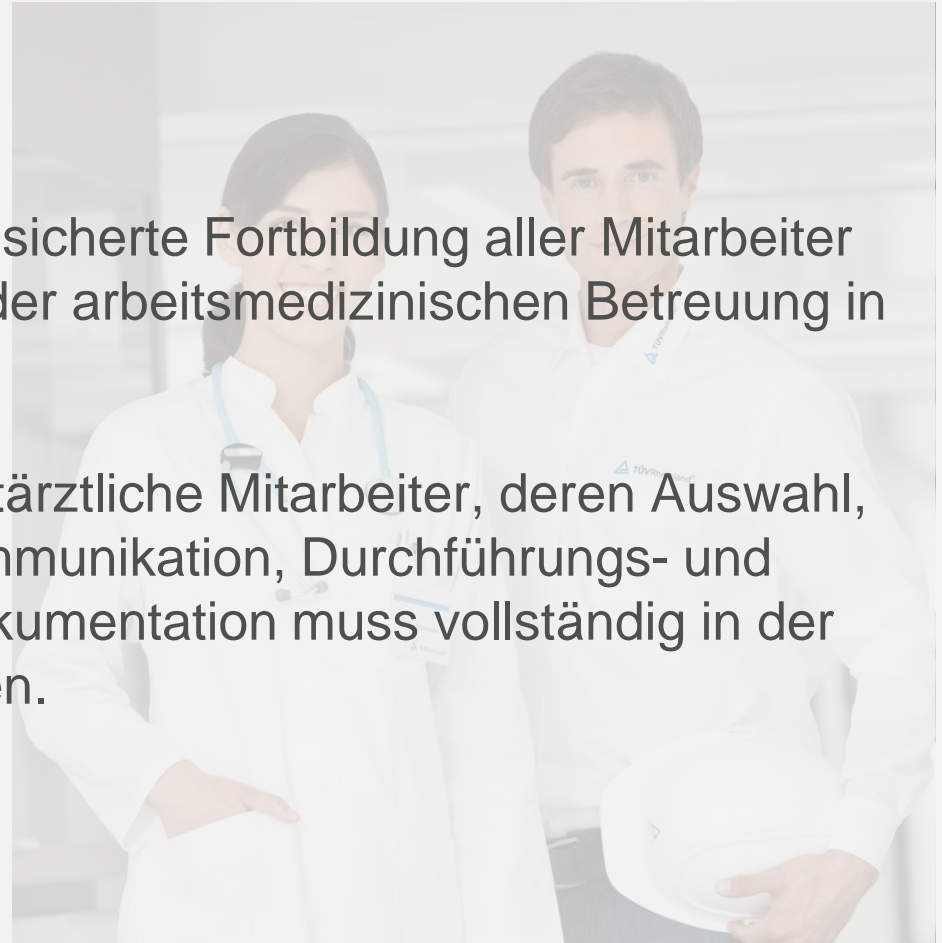
4.1.5 Gefährdungen durch die Gestaltung der Arbeit sowie von Arbeitsplatz, Arbeitsmitteln, Arbeitszeit und Arbeitsumgebung und deren Auswirkungen

4.1.6 Psychische Gefährdungen und deren Wirkung, insbesondere


- Arbeitszeit / Pausen / Arbeitsform und Schichtarbeit
- Missverhältnis von Arbeitsaufgabe und Bewältigungsmöglichkeiten
- Kompensationsverhalten (Sucht)

Qualitätssicherung:

- » Die regelmäßige und qualitätsgesicherte Fortbildung aller Mitarbeiter ist eine der Grundbedingungen der arbeitsmedizinischen Betreuung in einem interdisziplinären Team.
- » Die Leistungsdelegation an nichtärztliche Mitarbeiter, deren Auswahl, Anleitung, Koordination und Kommunikation, Durchführungs- und Erfolgskontrolle sowie deren Dokumentation muss vollständig in der Verantwortung des Arztes bleiben.



Grundlage jeder betriebsärztlichen Tätigkeit ist

- die Kenntnis der konkreten und spezifischen Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
- Dies ist eine Grundbedingung fachlich fundierter arbeitsmedizinischer Betreuung und Vorsorge. Kann nicht delegiert werden. 
- Wiederholungsbegehungen können vom Betriebsarzt delegiert werden.

delegieren:

übergeben, übertragen, weitergeben

substituieren:

Austauschen, vertauschen,
umtauschen, ersetzen, wechseln

kooperieren

Hand in Hand arbeiten,
zusammenarbeiten



Es sind klare Bedingungen für die Delegation zu definieren. Voraussetzung sind

- fundierte fachliche Kenntnisse,
- Erfahrungen im betrieblichen Alltag und
- eine anerkannte Ausbildung / Qualifikation der anderen Professionen und
- das Zusammenführen der Planung, Durchführung und Ergebnisauswertung in der Hand des Betriebsarztes.

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung kann unter betriebsärztlicher Führung, Leitung und Aufsicht ein Team von auf die betriebsspezifischen Bedürfnisse ausgerichteter Fachspezialisten tätig werden

Dabei handelt es sich um Kooperationen oder Delegation.



Fachspezialisten können z.B. sein:

- Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologen
- Arbeitswissenschaftler
- Ergotherapeuten
- Pädagogen
- Sportwissenschaftler
- Physiotherapeuten
- Logopäden
- MTA
- Gesundheitspflegende
- Rettass. / Notfallsanitäter
- Gesundheitswissenschaftler
-
-



Beispiel GBU psychische Belastungen



Betriebsarzt – Arbeitspsychologe

- interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Betriebsarzt:
 - Kenntnisse über die Arbeitsbedingungen, Belastungen im Unternehmen
- Arbeitspsychologe:
 - Methodenkompetenz

Auf die Gesundheit der Beschäftigten ausgerichtete



(z.B. isolierte, nicht fachlich gesteuerte Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung)

sind dem Gesundheitsschutz erfahrungsgemäß nicht dienlich und aus Gründen der Effizienz

zu vermeiden.

Zusammenarbeit
Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit



Zukunftsperspektive?

